

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/1205	Ausländer- und Asylrecht	IM	11.	16/584	Besoldung/Tarifrecht	FM
2.	16/1355	Lehrer	KM	12.	16/920	Beschwerde über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
3.	16/1360	Bodenwertermittlung	MLR	13.	16/790	Beihilfe	IM
4.	16/1393	Hochschul- angelegenheiten	MWK	14.	16/802	Justizvollzug	JuM
5.	16/1159	Bausachen	WM	15.	16/876	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	16/602	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	16/991	Verfassungsschutz	IM
7.	16/740	Beamtenversorgung	IM	17.	16/1377	Verkehr	VM
8.	16/1069	Bausachen	WM	18.	16/1380	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
9.	16/1099	Bausachen	WM				
10.	16/1148	Bausachen	WM				

1. Petition 16/1205 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um Eheleute sowie deren Tochter. Die Petenten sind kosovarische Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit der Roma und sunnitischen Glaubens.

Sie reisten zusammen mit dem bereits volljährigen Sohn, der keine Petition erhoben hat, im August 2014 in das Bundesgebiet ein und stellten im März 2016 Asylanträge. Diese wurden mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von April 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt.

Gegen den Bescheid des BAMF wurde Klage erhoben und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Letzterer wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Ende Mai 2017 abgelehnt. Die Petenten sind seit diesem Zeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klage ist noch anhängig.

Die Petenten werden derzeit aufgrund des anhängigen Petitionsverfahrens geduldet.

Für keinen der Petenten liegt ein gültiges Rückreisedokument vor. Für die Eheleute liegt eine Heiratsurkunde sowie jeweils eine Geburtsurkunde vor, für die Petentin zudem ein alter jugoslawischer Personalausweis, der im Jahr 1989 ausgestellt wurde. Für die Tochter der Petenten, die in Serbien geboren wurde, liegt ein nicht näher bekanntes serbisches Dokument vor.

Die Petition bezieht sich fast ausschließlich pauschal auf die allgemeine Lebenssituation im Kosovo und die Lage der Roma in Serbien. Daneben wird eine erfolgte Integration der Tochter der Petenten vorgetragen.

Den Eheleuten wurden während des anhängigen Asylverfahrens jeweils Erlaubnisse für die Beschäftigung als Reinigungskraft erteilt. Der Petent erwirtschaftet nach Auskunft der unteren Ausländerbehörde jedoch seit mindestens November 2016 kein Einkommen mehr. Die Petentin übt seit März 2017 keine Beschäftigung mehr aus. In der Duldungsanweisung des Regierungspräsidiums an die untere Ausländerbehörde von Mitte Juni 2017 wurde eine Erwerbstätigkeit im Hinblick auf § 60 a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG ausländerrechtlich nicht mehr erlaubt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund der fehlenden Reisedokumente. Die Petenten verfügen über eine Heiratsurkunde sowie über Geburtsurkunden. Diese genügen gemäß Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der

Regierung der Republik Kosovo über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen) zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, auch wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind. Das Regierungspräsidium wird daher zeitnah ein Rückübernahmeersuchen gemäß Art. 3 des Rückübernahmeabkommens an die Republik Kosovo richten.

Ein Duldungsanspruch ergibt sich darüber hinaus auch nicht aus § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann eine Abschiebung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ausgesetzt werden. Dringende persönliche Gründe in diesem Sinne liegen vor, wenn sich bei der erforderlichen Interessenabwägung ergibt, dass dem privaten Interesse des Ausländers an einem vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet ein deutlich höheres Gewicht zukommt als der sofortigen Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht.

Das BAMF hat mit Bescheid vom April 2017 die Asylanträge der Petenten – deren Heimatland Kosovo ein sicheres Herkunftsland ist – als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Diese Entscheidung ist vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom Mai 2017 bestätigt worden.

Es wurde auch keine Reiseunfähigkeit vorgetragen oder entsprechende qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen vorgelegt, sodass gemäß § 60 a Abs. 2 c AufenthG die gesetzliche Vermutung gilt, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Insgesamt sind daher keine dringenden humanitären oder persönlichen Gründe ersichtlich, die dem privaten Interesse der Petenten am Verbleib im Bundesgebiet ein höheres Gewicht als der umgehenden Ausreise verleihen würden.

Die Petenten werden derzeit lediglich aufgrund des anhängigen Petitionsverfahrens geduldet. Andere Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Die Petition bezieht sich fast ausschließlich pauschal auf die allgemeine Lage im Kosovo sowie die geltend gemachte Diskriminierung der Roma in Serbien. Die Beurteilung dieser Fragen ist der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet dieses auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen ist dieses Vorbringen der Petenten bereits im Asylverfahren sowie im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vom Verwaltungsgericht berücksichtigt worden.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens kann ihnen als abgelehnten Asylbewerbern gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur

mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Da die Petenten bereits vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, kann ihnen vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – außerdem nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

In Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besteht die Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet daher aus.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Den Petenten ist eine Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

Eine Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht anderweitig ersichtlich.

Zwar verfügen die Petenten nicht über gültige Reisepässe. § 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG stellt jedoch klar, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Der Besitz eines gültigen Passes gehört gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG zu den Obliegenheiten eines Ausländers. Daher hat ein ausreisepflichtiger Ausländer alle zur Erfüllung der Ausreisepflicht erforderlichen Maßnahmen zur Klärung seiner Identität und zur Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers einschließlich der Beschaffung von Dokumenten in seinem Heimatland grundsätzlich ohne besondere Aufforderung durch die Ausländerbehörde unverzüglich einzuleiten. Die Petenten wurden hierauf mit Schreiben des Regierungspräsidiums von Juni 2017 hingewiesen. Von den Petenten wurde jedoch bislang weder vorgetragen noch wurden entsprechende Nachweise dafür vorgelegt, dass sie sich um die Beschaffung von Pässen bemüht hätten oder eine solche unmöglich wäre.

Darüber hinaus stehen die fehlenden Reisepässe einer Rückführung in den Kosovo, wie bereits ausgeführt nicht entgegen. Nach dem Rückübernahmeabkommen sind die vorliegenden Geburtsurkunden zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit ausreichend.

Auch ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt nicht in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der

Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt zudem eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind.

Die Petenten halten sich erst seit etwas mehr als drei Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne Weiteres möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Den Petenten wird empfohlen, die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise zu nutzen und sich diesbezüglich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

2. Petition 16/1355 betr. Anstellung als Gymnasiallehrer

Der Petent begehrt die dauerhafte Übernahme in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als Gymnasiallehrer. Der Petent war zuletzt an einer Privatschule beschäftigt und suchte aufgrund der dort nicht mehr lösbaren Konflikte eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu erreichen. Der Petent hat einen Schwerbehindertengrad von 70%. Er konnte sich insofern neben den üblichen Einstellungsverfahren auch über das Sonderauswahlverfahren für die Einstellung von schwerbehinderten Lehrkräften um eine Einstellung bewerben.

Zunächst lag in den vom Petenten angegebenen Einsatzorten kein Bedarf in seinen Fächern vor. Erst gegen Ende der Sommerferien konnte das zuständige Regierungspräsidium aufgrund einer geänderten Bedarfslage dem Petenten ein Einstellungsangebot an einer Gesamtschule unterbreiten. Dieses Angebot, das sowohl den räumlichen Einsatzwünschen des Petenten wie auch den Erfordernissen bezüglich der ärzt-

lichen Betreuung entspricht, hat der Petent angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch die Einstellung in den Schuldienst abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

3. Petition 16/1360 betr. Baugesetzbuch, Auskunftsersuchen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung, ob der Gutachterausschuss einer Stadt ihn als Veräußerer einer Eigentumswohnung zu Recht zu detaillierten Auskünften über die Immobilie in Form eines Fragebogens heranzieht.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent und seine Ehefrau haben ihre Eigentumswohnung veräußert. In diesem Zusammenhang wurden sie vom zuständigen Gutachterausschuss unter Berufung auf § 193 und § 197 des Baugesetzbuchs (BauGB) angeschrieben. Mit der Bitte um Rückantwort innerhalb von zwei Wochen an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wurde ein Fragebogen mit auszufüllenden Angaben zum Grundstück und zur Eigentumswohnung übersendet. Der Petent ist der Ansicht, dass sich die §§ 193 und 197 des BauGB auf Grundstücke und nicht auf detaillierte Angaben zu Wohnungen beziehen. Er bittet daher zu prüfen, ob der Fragebogen mit den Bestimmungen des BauGB vereinbar ist. Neben dem Verkäufer wurde auch der Käufer seitens des Gutachterausschusses der Stadt angeschrieben und um Erteilung von entsprechenden Auskünften gebeten.

2. Rechtliche Würdigung

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem BauGB sind selbstständige und unabhängige Kollegialgremien, zu deren Hauptaufgaben die Erstattung von Verkehrswertgutachten und die Schaffung von Transparenz auf dem Grundstücksmarkt zählen. Wichtiger Bestandteil ihrer Tätigkeit ist die Führung der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB, die wiederum Basis für die Herleitung von amtlichen Wertermittlungsdaten (wie z. B. Bodenrichtwerte oder Liegenschaftszinssätze) und damit für die Grundstückswertermittlung überhaupt ist.

Nach § 197 BauGB kann der Gutachterausschuss mündliche oder schriftliche Auskünfte von Personen einholen, die Angaben über das Grundstück machen

können sowie die Vorlage der für die Führung der Kaufpreissammlung notwendigen Unterlagen durch die Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück verlangen. Dies betrifft Grundstücke jeder Art sowie Grundstücksteile (vgl. §§ 193 und 200 Abs. 1 BauGB). Grundstücke in diesem Sinne sind auch grundstücksgleiche Rechte wie Wohnungs- und Teileigentum oder Erbbaurechte, insoweit ist hier also auch die Veräußerung einer Eigentumswohnung relevant (siehe Kommentierung Grziwotz, BauGB § 200 Randnummer 7).

Mit dieser Rechtsgrundlage ist sichergestellt, dass der Gutachterausschuss alle Informationen erhält, die er für eine sachgerechte und den Vorgaben der Immobilienwertermittlungsverordnung (§§ 4 bis 6) und der Gutachterausschussverordnung (§§ 10 und 11) entsprechende Führung der Kaufpreissammlung benötigt. In Ausübung dieser Befugnis hat der Gutachterausschuss der Stadt mit dem Fragebogen – wie es im Übrigen gängige Praxis ist – den Veräußerer der Eigentumswohnung um Angaben zum Kauffall und zum Grundstück ersucht.

Grundstücksmerkmale wie die Lage, die bauliche Ausstattung und darüber hinaus auch detaillierte Informationen über Baumängel oder z. B. zum Stand einer Sanierung oder Modernisierung sind als Angaben über den Zustand der Immobilie (unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten) maßgebende Umstände für die Höhe des Kaufpreises im Grundstücksgeschäft und damit von elementarer Bedeutung für den Inhalt der Kaufpreissammlung. Daher hat der Gutachterausschuss insbesondere diese preisbildenden Grundstücksmerkmale abzufragen und zu erfassen. Einsatz, Inhalt und Detaillierungsgrad eines Fragebogens liegen dabei, unter Beachtung des Datenschutzes, allein im Ermessen und in der Verantwortung des Gutachterausschusses, dessen Vorgehen hier nicht zu beanstanden ist.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

4. Petition 16/1393 betr. Hochschulangelegenheiten, Wiederholung einer Prüfung

Die Petentin begehrt von der Universität für die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Magisterprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zugelassen zu werden.

Am 27. Juli 2016 legte die Petentin die mündliche Magisterprüfung ab. Die Leistung in der mündlichen Magisterprüfung wurde mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet.

Am 27. September 2016 stellte die Petentin beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Wiederholung der bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung. Der Prüfungsausschuss lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass in den einschlägigen Prüfungsordnungen keine rechtliche Grundlage vorhanden ist, eine bereits bestandene Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen.

Am 24. Februar 2017 erhob die Petentin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid sowie die Entscheidung des Prüfungsausschusses. In der Begründung wurde darauf abgestellt, dass die bestandene Prüfung wegen Verfahrensfehlern formal ungültig und deshalb zu wiederholen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2017 wies die Universität den Widerspruch zurück. Gegen den Widerspruchsbescheid hat die Petentin keine Klage erhoben. Somit ist der Widerspruchsbescheid inzwischen bestandskräftig und nicht mehr anfechtbar.

Die Ablehnung des Antrags auf Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung durch die Universität ist rechtmäßig, da die Petentin keinen Anspruch auf Wiederholung der bestandenen Prüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung hat. Nach § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung der Universität für die Magisterstudiengänge – Allgemeiner Teil – (im Folgenden „PO – AT“) ist eine Teilprüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Petentin hat die Prüfung vom 27. Juli 2016 mit der Note „befriedigend“ (3,0) bestanden. Nach § 17 PO – AT ist nur die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulässig. Für die Universität gab es bei ihrer Entscheidung auch keinen Ermessensspielraum, den sie hätte ausschöpfen können und müssen. Die Petentin begehrt lediglich einen persönlichen Vorteil, für den es in der einschlägigen PO keine Rechtsgrundlage gibt. Eine Stattgabe des Antrags aus allgemeinen Ermessenserwägungen wäre gleichzeitig mit rechtswidriger Besserstellung gegenüber anderen Studierenden des Studiengangs verbunden. Die Universität hat daher rechtmäßig gehandelt.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

5. Petition 16/1159 betr. Erhalt eines Sportplatzes und einer Vereinsgaststätte

I. Gegenstand der Petition

In ihrer Petition vom 23. Mai 2017 fordert die Petentin den Erhalt eines Sportplatzes mit Vereinsgaststätte. Die Petentin wendet sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans zur Realisierung von Wohnbebauung auf der bisherigen Fläche des Sportplatzes und der Vereinsgaststätte. Außer dem Verlust des hohen ökologischen, sozialen, integrativen und gesundheitsfördernden Charakters des Sportplatzes würde durch eine Wohnbebauung die jetzt schon schlechte Luftqualität weiter zunehmen und damit ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt, so die Petentin. Sie verweist darauf, dass der Sportplatz enorm frequentiert sei. Die Stadtverwaltung würde die benötigte Wohnkapazität künstlich hochrechnen, so der Vorwurf der Petentin. 2.000 Menschen hätten bereits gegen die Bebauung unterschrieben.

Ein weiterer Petent schließt sich in seiner Petition vom 25. Mai 2017 den Ausführungen der Petentin an, führt aber noch zusätzliche Aspekte an. So sei von der Stadt keinerlei Ersatz für den wegfallenden Sportplatz vorgesehen. Im Stadtteil drohe eine Verschlechterung der Wohnbedingungen und ein Anwachsen sozialer Spannungen.

II. Sachverhalt

Der Sportplatz befindet auf Grundstücken, die bislang nicht im Plangebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegen. Im noch gültigen Flächennutzungsplan von 1984 werden die betreffenden Flächen als „öffentliche Grünfläche (Sportplatz)“ ausgewiesen. Zum Sportplatz gehören das Vereinsgelände mit der Vereinsgaststätte, zwei Rasenspielfelder, ein Hartplatz, der als öffentlicher Bolzplatz genutzt wird, sowie eine 100-Meter-Laufbahn und ein Weitsprungplatz.

Die Stadt, in deren Eigentum sich die betreffenden Grundstücke befinden, möchte die Fläche als Wohngebiet ausweisen. Für den Grundstücksteil, auf dem die Vereinsgaststätte sowie weitere Vereinsgebäude stehen, bestand ein Erbbaurecht bis zum 31. Dezember 2077 zugunsten des Sportvereins, über dessen Aufhebung sich Stadt und Sportverein allerdings bereits geeinigt haben. Für das Freigelände mit den Sportanlagen gibt es einen Pachtvertrag, der vierteljährlich kündbar ist.

Zum Thema „Flächennutzungsplan“ ist Folgendes auszuführen: Die Stadt betreibt seit 2010 ein Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) mit Landschafts- und Umweltplan für das Stadtgebiet. Die genannte Fläche soll dabei künftig nicht mehr als öffentliche Grünfläche (Sportplatz), sondern als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Als Vorbereitung für die Gesamtfortschreibung des FNP wurde die Bürgerschaft bereits 2011/2012 im sog. „Leitbildprozess“ und 2014/2015 im sog. „Bürgerdialog“ beteiligt. Im Rahmen des Bürgerdialogs

wurde das strategische Ziel „die Bevölkerung mindestens zu halten“ formuliert. An dem zurückhaltenden Ansatz zur Ausweisung von Wohnbauflächen aus dem Bürgerdialog beabsichtigt die Stadt festzuhalten.

2015 hat der Gemeinderat der Stadt eine Strategie „Klimaschutz und Klimawandelanpassung voranbringen“ beschlossen. Dazu gibt es eine Strategiekarte, in welcher das hier behandelte Plangebiet aber nicht als Bereich eingestuft wird, der aus klimatischen Gründen von Bebauung und Versiegelung freizuhalten ist.

Der Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP wurde am 6. Februar 2017 im Gemeinderat beschlossen. Im Zeitraum 6. März bis 5. Mai 2017 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt. Die dort eingegangenen Anregungen werden bei der Stadt derzeit aufgearbeitet und der Vorentwurf zum FNP wird dann ggf. überarbeitet.

Zum Thema „Bebauungsplanverfahren“ ist Folgendes festzuhalten: Auf der hier genannten Fläche soll Wohnraum für die Zielgruppen des städtischen Wohnraumversorgungskonzepts sowie für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung entstehen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25. Januar 2016 gefasst und ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt erarbeitet derzeit den Bebauungsplanentwurf sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften. Geplant ist, das in der Petition diskutierte Gebiet nicht vollständig für die Wohnbebauung zu nutzen, sondern lediglich rund 70 % der ca. 18.100 m². Etwa 7.500 m² sollen den Bewohnern und den Kindern und Jugendlichen des Stadtteils weiterhin als Spiel- und Bewegungsfläche dienen. Insbesondere der bestehende Bolzplatz soll in die geplante Wohnbebauung integriert werden.

Vereinsportflächen sollen hingegen künftig im benachbarten Stadtteil konzentriert werden. Die Stadt steht diesbezüglich bereits mit dem Sportverein in Verhandlung. Die Entfernung vom bisherigen Sportplatz zum bereits bestehenden Stadion im Nachbarviertel beträgt ca. 1 km und kann mit dem Bus oder zu Fuß zurückgelegt werden. In Bezug auf den Schulsport stimmt die Stadt ihre weiteren Planungen mit den betroffenen Schulen ab.

Die Offenlage des Planentwurfs steht derzeit noch aus. Alle Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen dieser Offenlage die Möglichkeit, sich zu dem Bebauungsplan zu äußern und Stellungnahmen abzugeben. Die Belange sind anschließend von der Stadt im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu unterziehen.

Zum „städtischen Wohnraumversorgungskonzept“ noch Folgendes: Die Stadt legt ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Haushalte, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht oder nur schwer aus eigener Kraft versorgen können. Außer dem klassischen sozialen Wohnungsbau mit Belegungsrechten sollen in dem hier behandelten, geplanten Wohngebiet auch Mietwohnungen und preiswertes Wohneigentum für die mittleren Einkommenschichten errichtet werden,

sodass es im Quartier eine ausgewogene soziale Mischung gibt.

III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, teilt mit, dass der Flächennutzungsplan – im Unterschied zum Bebauungsplan – keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen hat und insbesondere noch kein Baurecht schafft. Die Gemeinden haben nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BauGB Flächennutzungspläne aufzustellen bzw. fortzuschreiben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans liegt dabei in der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden, wann und mit welchen Inhalten sie einen Flächennutzungsplan aufstellen. Im Übrigen sei das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans im besagten Stadtteil noch nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte, die gegen eine Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans sowie des Verfahrens sprechen, liegen nach Ansicht des Ministeriums nicht vor.

Der Bebauungsplan wiederum ist nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die Aufstellung eines Bebauungsplans liegt ebenfalls in der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinde. Auch das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte, die gegen eine Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans sowie des Verfahrens sprechen, liegen nach Ansicht des Ministeriums nicht vor. Der Bebauungsplan weiche zwar von den Festsetzungen des derzeit noch geltenden Flächennutzungsplans von 1984 ab und wäre somit nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Da der Bebauungsplan jedoch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, kann er aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist anschließend im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist daher nicht zu beanstanden, stellt das Ministerium klar.

Die Stadt begründet die Aufstellung des Bebauungsplans insbesondere mit dem Erfordernis, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Dies ist nach Ansicht des Ministeriums vollumfänglich nachvollziehbar. Mit dem Umfang der geplanten neuen Wohnbauflächen verfolge die Stadt einen Ansatz, der keinesfalls überhöht sei.

IV. Ergebnis

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, die Fläche für den Wohnbau zu nutzen. Das Aufstellen des zugehörigen Flächennutzungs- sowie des Bebauungsplans liegt in der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinde. Beide Pläne sind

rechtmäßig zustande gekommen und daher nicht zu beanstanden. Der Berichterstatter hält das Motiv der Stadt, an dieser Stelle dringend benötigten Wohnraum zu schaffen, ebenfalls in hohem Maße für nachvollziehbar. Positiv ist, dass Wert auf eine ausgewogene soziale Durchmischung im neuen Wohngebiet gelegt wird. Stadt und Sportverein haben sich gütlich auf die Aufhebung des Erbbaurechts zugunsten des Sportvereins geeinigt, womit dieses Recht ebenfalls einer Bebauung mit Wohnraum nicht entgegensteht. Die Stadträte, mit denen der Berichterstatter Kontakt hatte, haben darauf verwiesen, dass der Verein die Sportflächen an dieser Stelle nicht mehr benötige. Stattdessen würden die Vereinssportflächen in einem anderen Stadtteil konzentriert. Allerdings soll das frei werdende Gebiet nicht vollständig bebaut werden, sodass die Bewohner, die sich gegen die Bebauung ausgesprochen haben, in Zukunft immer noch ausreichend Spiel- und Bewegungsflächen haben werden. Auch für den Schulsport soll dann noch ausreichend Raum sein (etwa für die dortige Grundschule).

Stadtverwaltung und Gemeinderat verfolgen das Ziel, den dringenden Bedarf an Wohnungen zu decken. Mit dem betroffenen Sportverein wurde ein tragfähiges Ergebnis erzielt. Aus Sicht des Berichterstatters ist das kommunale Wohnbaukonzept der Stadt nicht zu beanstanden.

Den Petenten wird anheimgestellt, sich im weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen und ihre Belange einzubringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

6. Petition 16/602 betr. Stadtwerke

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Überprüfung eines vergaberechtlichen Sachverhalts, der insbesondere die Stadt R., die Stadtwerke R. (Eigenbetrieb Stadt R.) und das kommunale Unternehmen T. betrifft, mit dem Ziel einer neuen öffentlichen Ausschreibung von seiner Meinung nach unzulässig vergebenen Aufträgen.

II. Sachverhalt

Das vom Petenten gerügte Tätigwerden des Unternehmens T. für die Stadtwerke R. hat sich wie folgt entwickelt:

Das Unternehmen entstand 2001 durch Abspaltung der ertragreichen Energie- und Wassersparten von den Stadtwerken R. (Eigenbetrieb der Stadt R.) und den Stadtwerken der benachbarten Stadt (Eigenbetrieb dieser Stadt) und anschließender Fusion unter Beteiligung eines überregionalen Energieversorgers als stra-

tegischem Partner. Im Zuge der Fusion waren auch Vereinbarungen mit den Personalräten der beiden Stadtwerke zur Übernahme sämtlicher Mitarbeiter und sämtlicher Aufgaben durch das neue Unternehmen getroffen worden. Diese wurden 2001 in einem Personalüberleitungsvertrag und einem Betriebsführungsvertrag umgesetzt. Gesellschafter des Unternehmens sind die Stadt R. mit 42,7%, bzw. die benachbarte Stadt mit 32,2% und ein überregionaler Energieversorger mit 25,1%. In den Stadtwerken R. zurück blieben der Betriebszweig Verkehr mit den Sparten Parkierung, Bus und Beteiligung an der B. GmbH & Co. KG. Später kam die Bädersparte dazu. Die beiden Städte haben seit 2001 weitere sog. Regiebetriebe ihrem jeweiligen Eigenbetrieb Stadtwerke zugeordnet. Zum 1. Januar 2013 wurde die Eissporthalle auf die Stadtwerke R. übertragen.

Das Unternehmen erbringt damit seit 2001 seine Leistungen für die beiden Stadtwerke auf der Basis von Dienstleistungsverträgen. Grundlage hierfür sind die oben genannten grundlegenden Verträge. Die Dienstleistungsverträge wurden zuletzt 2004 angepasst. Gegenüber den Stadtwerken erfolgt eine Personalkostenverrechnung. Zu den Geschäftsfeldern des Unternehmens gehören auch Auftragsleistungen für ihre Gesellschafter.

Der Eigenbetrieb Stadtwerke R. hat nach § 1 der Betriebssatzung folgende Aufgaben:

- Beteiligungen, insbesondere an der Verwaltungs-GmbH des Unternehmens und dem Unternehmen selbst,
- Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung,
- Erzeugung von Wärme und elektrischen Strom (für eigene Zwecke und Lieferung an Dritte),
- Verkehrsbetrieb
 - öffentliche bewirtschaftete Parkierungseinrichtungen der Stadt R. außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums,
 - Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 sowie Beteiligung an Verkehrsunternehmen,
- Hallenbadbetrieb (Schul-, Sport- und Freizeitbad),
- Freibadbetrieb,
- Eissporthallenbetrieb.

Die Einrichtungen Freibad, Eissporthalle und Parkhaus R. wurden nicht auf das Unternehmen T. übertragen, sondern sind Betriebszweige des Eigenbetriebs Stadtwerke R. Das Unternehmen T. erbringt hierzu auf Basis der zwischen der Stadt R. und dem Unternehmen geschlossenen Dienstleistungsverträge Dienstleistungen an die Stadtwerke R. So erledigt das Unternehmen für die Stadtwerke R. die kaufmännische und technische Betreuung inklusive der Werkleitung.

Grundlage für die Abrechnung aller Leistungen ist die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschafts-

ministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung).

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt R. sind umfangreiche Prüfungsrechte seitens des Unternehmens eingeräumt. Diese Prüfungen erfolgen jährlich zusammen mit der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke R. durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt R.

III. Rechtliche Würdigung

Was die vergaberechtliche Zulässigkeit der Erbringung von Leistungen des kommunalen Unternehmens T. an die Stadtwerke betrifft, gilt Folgendes:

Bei der vorliegenden Konstellation handelt es sich um eine Form der kommunalen Zusammenarbeit, indem die beiden Stadtwerke durch Gründung des Unternehmens 2001 wesentliche Betriebsbereiche wie Gas, Wasser, Wärme und Strom in der neuen Gesellschaft fusioniert haben. Nach dem im Zuge dieser Gesellschaftsgründung abgeschlossenen Konsortialvertrag gehören zu den Geschäftsfeldern der neuen Gesellschaft auch „Auftragsleistungen für unsere Gesellschafter u. a. in den Bereichen des öffentlichen Nahverkehrs, der Parkierung und BHKW“. Hiermit wurde für die neue Gesellschaft eine umfassende Zuständigkeit für eine Verlagerung solcher Dienstleistungen begründet. Derartige Aufgabenübertragungen an das Unternehmen erfolgten dann durch Betriebsführungsvertrag vom 14. September 2001 sowie weitere Nachträge. Grundlage für die Abrechnung dieser Leistungen ist die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung). Angesichts der seit ihrer Gründung bestehenden umfassenden Zuständigkeit der neuen Gesellschaft wurde es nicht mehr als erforderlich angesehen, jede einzelne auf diesen Grundlagen basierende Aufgabenverlagerung, wie vom Petenten angesprochen, im Wege eines Vergabeverfahrens dem Wettbewerb zu unterwerfen.

Dies war im Jahr 2001, als die Dienstleistungsverträge geschlossen wurden, vergaberechtlich vertretbar. Damals waren die Voraussetzungen, unter denen die öffentliche Hand einen Auftrag ohne Ausschreibung an ein Unternehmen vergeben darf, an dem sie beteiligt ist, noch nicht abschließend geklärt. Unklar war insbesondere, ob und inwieweit bei einem solchen „Inhouse-Geschäft“ eine private Beteiligung zur Ausschreibungspflicht führt. Die Frage ist spätestens durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 16. Februar 2016 geklärt. Der neue § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht Ausnahmen vom Vergaberecht bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit vor. Allen dort genannten Tatbeständen ist gemeinsam, dass keine direkte private Beteiligung an der juristischen Person bestehen darf,

die den Auftrag erhalten soll. Bei einer künftigen Auftragsvergabe an das Unternehmen müssen die Stadt bzw. die Stadtwerke bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte die Voraussetzungen des § 108 GWB prüfen, was ggf. zu einer Anwendung des Vergaberechts führt. (Anmerkung: Dies bedeutet nach neuem Vergaberecht nicht zwangsläufig eine öffentliche Ausschreibung. Die Verfahrensart richtet sich nach § 119 GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung).

Auch ist die Leistungserbringung durch das Unternehmen nicht unwirtschaftlich. Die Anwendung der VwV-Kostenfestlegung gewährleistet, dass es für die Stadtwerke keinen Unterschied macht, ob sie diese Leistungen selbst erbringen, bei einem Amt der Stadt R. beziehen, oder aber vom Unternehmen. Da die VwV auf der Basis von Selbstkosten kalkuliert, besteht hier – entgegen der Annahme des Petenten – auch kein Einsparpotenzial. Im Gegenteil müsste ein sonstiger privater Anbieter mit Gewinn kalkulieren, was die Leistungen verteuern könnte.

Das Vorgehen der Stadt ist vom Recht auf kommunale Selbstverwaltung gedeckt (Art. 28 Grundgesetz). Eine Verpflichtung zur Kündigung der bestehenden Verträge bzw. zur Neuausschreibung ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

7. Petition 16/740 betr. Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeit

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt ein Ruhegehalt aufgrund des Ablaufs der ersten Amtszeit als Beigeordnete. Um die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand zu erfüllen, benötigt sie die Anrechnung verschiedener Vorzeiten, um die nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) notwendigen 18 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 21 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) zu erreichen. Die Petentin rügt die aus ihrer Sicht komplizierte und nach ihrem Wortlaut unklare Regelung und empfindet diese bezogen auf ihren beruflichen Werdegang als ungerecht. Sie vermisst einen weitergehenden Schutz für Wahlbeamte auf Zeit und bittet, das zugrunde liegende Recht insoweit zu überprüfen.

II. Sachverhalt

Die Petentin absolvierte nach ihrem Studium mit Abschluss als Diplom-Ingenieurin (FH) Architektur vom 1. Oktober 1992 bis 30. März 1995 bei der Stadt R. in Bayern eine Ausbildung für den gehobenen techni-

schen Verwaltungsdienst im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses. Nach Abschluss der Ausbildung arbeitete sie bei der Stadt R. bis zum 30. April 1996 als Beamtin auf Probe in Vollbeschäftigung. Der Beschäftigungsumfang wurde vom 1. Mai 1996 bis 31. Mai 1999 auf 50 Prozent reduziert, damit die Petentin parallel Rechtswissenschaften studieren konnte. Nach Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit am 30. September 1997 wurde die Petentin vom 1. Juni 1999 bis 30. September 1999 zur Vorbereitung für ihre Prüfungen beurlaubt. Vom 1. Oktober 1999 bis 6. April 2000 arbeitete sie wieder bei der Stadt R. in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent. Nach Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung stand sie vom 7. April 2000 bis 10. Juli 2002 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Rechtsreferendariat) zum Land Bayern. In ihrem Beamtenverhältnis zur Stadt R. war sie während dieser Zeit und nach bestandener Zweiter Juristischer Staatsprüfung vom 1. August 2002 bis 31. August 2002 beurlaubt. Vom 1. September 2002 bis 30. April 2003 war sie als Beamtin der Stadt K. (Bayern) in Vollzeit tätig. Zum 1. Mai 2003 wurde sie nach Baden-Württemberg versetzt, wo sie ein Amt im Beamtenverhältnis als (zuletzt) Rechtsrätin leitete. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endete am 14. August 2005 durch Entlassung kraft Gesetzes, da die Petentin am 15. August 2005 als hauptamtliche Beigeordnete in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde. Ihre Amtszeit lief am 14. August 2013 ab; eine weitere Amtszeit schied aus, da die Stadt die Zahl der Beigeordneten zum Ablauf ihrer Amtszeit verringerte und ihre Stelle damit wegfiel.

Die Petentin prozessierte jeweils erfolglos vor dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Berufungsinstanz) gegen die Stadt wegen der (statusrechtlich relevanten) Feststellung, dass sie mit Ablauf des 14. August 2013 in den Ruhestand getreten war. Die Feststellung ist für die Petentin deshalb von Bedeutung, da, wenn sie mit Ablauf ihrer Amtszeit als hauptamtliche Beigeordnete nicht in den Ruhestand getreten, sondern kraft Gesetzes entlassen worden war, kein Versorgungsanspruch besteht.

Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBG in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstrechtsreform) treten Beamte auf Zeit bereits vor Erreichen der Altersgrenze nach Ablauf ihrer Amtszeit dann in den Ruhestand, wenn sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 21 LBeamtVGBW von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet haben. Nach der Übergangsbestimmung aus Artikel 62 § 5 Absatz 1 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) erfolgt allerdings die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für den Eintritt von Beamten auf Zeit nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBG für die am Tag vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes, das heißt am 31. Dezember 2010, vorhandenen Beamten (so auch für die Petentin) „nach Maßgabe des § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW“.

Im Verwaltungsgerichtsverfahren haben sich beide Gerichte ausführlich mit der Frage befasst, ob der

Verweis in Artikel 62 § 5 Absatz 1 DRG auf § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW alle der in dieser Vorschrift genannten Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes a.F. (BeamtVG a.F.) oder lediglich die Bestimmungen aus § 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Satz 6 sowie Absatz 2 und 3 BeamtVG a.F. erfasst. Unter ausführlichem Hinweis auf historische, systematische und teleologische Aspekte sind beide Gerichte zu dem Ergebnis gekommen, dass lediglich die Bestimmungen aus § 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Satz 6 sowie Absatz 2 und 3 BeamtVG a.F. erfasst werden.

Dies hat zur Folge, dass die Petentin beim Ablauf ihrer Amtszeit am 14. August 2013 die Voraussetzungen für einen Eintritt in den Ruhestand wegen Ablaufs der Amtszeit nicht erfüllt, da sie keine ruhegehaltfähige (Beamten-)Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Satz 6 sowie Absatz 2 und 3 BeamtVG a.F. von 18 Jahren erreicht. Berücksichtigungsfähig sind danach nur die von der Petentin bei verschiedenen Dienstherrn in Beamtenverhältnissen auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie dabei nicht ohne Dienstbezüge beurlaubt war (insgesamt 13,84 Jahre).

Als nicht anrechnungsfähig im Rahmen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBG wurde die Zeit des Architekturstudiums der Petentin angesehen, da es sich hierbei weder um eine Zeit im Beamtenverhältnis noch um eine diesem gleichgestellte Zeit handelt. Ebenfalls keine Berücksichtigung fand die im Angestelltenverhältnis geleistete Ausbildungszeit bei der bayerischen Stadt, da diese Zeit auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages, nicht aber in einem Beamten- oder einem diesem gleichgestellten Beschäftigungsverhältnis abgeleistet wurde. Als nicht entscheidungsrelevant wurde angesehen, ob die Zeit des Referendariats anzurechnen ist, da selbst bei Einbeziehung dieser Zeit keine Gesamtzeit von 18 Jahren erreicht wird.

Auch das Vorliegen eines Härtefalles wurde im Hinblick auf das – das gesamte Beamtenrecht beherrschende – Prinzip der Formenstrenge verneint.

Ein anderes Klageverfahren, in dem es um die Feststellung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 66 Absatz 9 BeamtVG a.F. in Verbindung mit § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ging, ruhte während des Klageverfahrens zur statusrechtlichen Feststellung des Eintritts in den Ruhestand und wurde inzwischen, nachdem hier Klärung eingetreten ist, eingestellt.

III. Rechtliche Würdigung

In der vorliegenden Angelegenheit liegt ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vor, welches die Auffassung des KVBW und der Stadt bestätigt, dass die Petentin mangels ausreichender anrechenbarer Dienstzeit nicht mit Ablauf ihrer Amtszeit als Beigeordnete in den Ruhestand getreten ist. Dieses Urteil ist bereits in Rechtskraft erwachsen; Rechtsmittel dagegen sind nicht mehr möglich. In diesem Urteil sind die wesentlichen Rechtsfragen, die die

Petentin im Rahmen dieser Petition (erneut) prüfen lassen will, bereits behandelt und entschieden. Dies beinhaltet die Auslegung der einschlägigen Rechtsnormen, die Frage nach den anererkennungsfähigen Zeiten und nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Normen auch in Bezug auf einen Härtefall. Nachdem die Petentin in zwei Instanzen unterlegen ist, kann die Rechtslage somit nicht als unklar bezeichnet werden.

Das Verwaltungsgericht hatte im Übrigen nicht wegen des atypischen beruflichen Werdegangs der Petentin die Berufung zugelassen, sondern wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, weil es hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Normen einen Klärungsbedarf durch das Obergericht angenommen hat.

Bei der Dienstrechtsreform wurde mit dem Übergangsrecht für vorhandene Beamtinnen und Beamte der bisherige Besitzstand (weitestgehend) bewahrt. Darüber hinausgehende Härtefallregelungen allgemeiner Art waren deshalb nicht erforderlich und sind auch nicht versehentlich unterblieben. Eine zusätzliche Gewährung von Vergünstigungen, die sich (systembedingt) ausschließlich aus dem neuen Recht ergeben, für vorhandene Beamtinnen und Beamte ist nicht geboten. Die Bezugnahme auf einzelne Bestimmungen zum neuen Recht, zum Beispiel zu § 21 Absatz 3 LBeamtVGBW, als Begründung für eine gebotene weitere Vergünstigung, ist kein taugliches Mittel. Auch handelt es sich bei dem Personenkreis der nach dem Jahr 2010 erstmals ernannten Beamten um keine vergleichbare Personengruppe.

Die Ableistung von 18 Jahren Beamtendienstzeit als Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit, wurde in Baden-Württemberg bereits lange vor dem Dienstantritt der Petentin als Baubürgermeisterin gefordert; insoweit liegt keine rückwirkende Benachteiligung der Petentin vor. Ein Ausgleich wegen der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelten Voraussetzungen (auf dem niedrigsten Niveau) kann nicht verlangt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krebs

8. Petition 16/1069,

9. Petition 16/1099 und

10. Petition 16/1148 betr. Genehmigung eines Bauantrages

I. Gegenstand der Petitionen

Die Petenten wenden sich gegen eine vom Landratsamt am 23. November 2016 erteilte Baugenehmigung für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2555. Die Petenten wenden sich zudem gegen das Ersetzen des

gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamt.

Die Petenten bringen vor, dass sie durch die Baugenehmigung insbesondere in ihrem Eigentumsrecht verletzt seien. Zudem werde durch die geplante Bebauung der Gebietserhaltungsanspruch und das Rücksichtnahmegebot verletzt.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 6. April 2016 wurde über das Bürgermeisteramt ein Bauantrag für die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2555 mit insgesamt 20 Wohneinheiten und Tiefgarage eingereicht. In der Tiefgarage sollen insgesamt 30 Stellplätze entstehen.

Das Grundstück Flst.-Nr. 2555 liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, sondern in einem Bereich, für den eine Baulinie entlang der M. Straße festgesetzt ist. In diesem durch drei Straßen abgegrenzten Bereich befinden sich ein- bis zweigeschossige Gebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoß (Firsthöhen von 12 bis 13 Meter). Auf den gegenüberliegenden Straßenseiten gibt es weitere, auch größere Gebäude.

Bis zum Jahr 2016 standen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2555 ein Wohnhaus mit Scheuer und angebautem Schuppen und mehrere kleinere landwirtschaftliche Gebäude. Die Firsthöhe des damaligen Wohnhauses mit Scheuer betrug von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens gemessen knapp 12 Meter. Das Grundstück grenzt an zwei Seiten an öffentliche Verkehrsflächen an und ist mit vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen.

Im Rahmen der Angrenzeranhörung wurden gegen das Vorhaben unter anderem auch von den Petenten Einwendungen erhoben. Dabei wurde vorgetragen, dass die geplante Bebauung zu massiv und zu hoch sei und sich hinsichtlich des Charakters der Bebauung (Mehrfamilienhäuser) und der Anzahl der Vollgeschosse nicht in die nähere Umgebungsbebauung einfüge. Insbesondere das geplante Gebäude Haus B sei zu hoch. Zudem sei das Vorhaben rücksichtslos, denn es verschatte die angrenzenden Gärten und die Solaranlagen, erzeuge zusätzlichen Lärm und beeinträchtige durch Einsichtsmöglichkeiten die Privatsphäre in den Gärten der Petenten. Damit einher gehe ein Wertverlust der Immobilien der Petenten. Schließlich entstehe durch die Tiefgaragenausfahrt eine gefährliche Verkehrssituation in der L.-Straße und es fehlten oberirdische Stellplätze für die Besucher.

Am 3. Mai 2016 erteilte der Verwaltungs- und Technische Ausschuss der Gemeinde das Einvernehmen für das Vorhaben. Am 12. Mai 2016 beschloss der Gemeinderat die Angelegenheit an sich zu ziehen und versagte in der Sitzung vom 23. Juni 2016 das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Es wurde die Auffassung vertreten, dass das Gebäude Haus B gegenüber den Gebäuden auf den angrenzen-

den Grundstücken zu hoch sei. Mit 5 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Enthaltung wurde die Erteilung des Einvernehmens abgelehnt.

Das Landratsamt teilte als zuständige untere Baurechtsbehörde daraufhin der Gemeinde mit Schreiben vom 20. Juli 2016 mit, dass das Versagen des Einvernehmens als rechtswidrig angesehen werde und das Ersetzen des Einvernehmens gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung (LBO) beabsichtigt sei.

Nach den Ausführungen des Landratsamtes füge sich das Vorhaben, auch wenn es zu den größeren Vorhaben in dem zu betrachtenden Bereich zähle, noch ein. Bei der Frage, was alles zur Umgebungsbebauung zähle, sei nicht nur auf den Bereich abzustellen, der von den drei Straßen umschlossen werde – es gehörten zumindest noch die gegenüberliegenden Straßenseiten dazu. Mit Blick auf das Gebäude S.-Straße 40 und die an der M. Straße vorhandenen Gebäude erscheine das geplante Bauvorhaben nicht als Fremdkörper.

Vor Ersetzung des Einvernehmens gab das Landratsamt der Gemeinde die Möglichkeit, über die Frage des Einvernehmens vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Landratsamts nochmals zu entscheiden. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29. September 2016 das Einvernehmen erneut – mit 8 Gegenstimmen und 6 Ja-Stimmen – versagt.

Die Baugenehmigung für das Bauvorhaben wurde vom Landratsamt am 23. November 2016 erteilt. Gleichzeitig wurde das von der Gemeinde versagte Einvernehmen ersetzt. Die von den Petenten vorgetragenen Einwendungen wurden zurückgewiesen.

Einer der Petenten erhob Widerspruch gegen die Baugenehmigung. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dies ist, wie nachfolgend ausgeführt, hier der Fall.

Anhaltspunkte, die bauplanungsrechtliche Verstöße begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich, für das eine Baulinie entlang der M. Straße festgesetzt ist. Diese Baulinie ist eingehalten. Im Übrigen beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Frage, ob sich ein Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt, ist in erster Linie auf die Faktoren abzustellen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten

und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung leicht in Beziehung setzen lassen. Dies sind die Grundfläche, die Geschoßfläche und die Gebäudehöhe, durch die das Bild der maßgeblichen Umgebung vornehmlich geprägt wird. Die zu betrachtende nähere Umgebung reicht so weit, wie sich die Ausführung des zur Genehmigung gestellten Vorhabens auswirken kann und wie die Umgebung ihrerseits die bodenrechtliche Situation des Baugrundstücks prägt. Als Bereich gegenseitiger Beeinflussung und Prägung kann bei einem Wohnbauvorhaben in der Regel das betreffende Straßengeviert einschließlich der gegenüberliegenden Straßenseiten angesehen werden.

Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebungsbebauung ein, auch wenn es zu den größeren Vorhaben in dem zu betrachtenden Gebiet zählt. Neben der Bebauung innerhalb des durch drei Straßen umfassten Bereichs ist dabei auch die Bebauung auf den jeweils gegenüberliegenden Straßenseiten zu beachten und zu beurteilen.

Die Firsthöhen des Bauvorhabens betragen jeweils 12,08 Meter (Haus A und B) und 11,96 Meter (Haus B). Vergleichbare Gebäudehöhen sind in der Umgebungsbebauung vorhanden. Auch mit Blick auf das Gebäude S.-Straße 40 (Firsthöhe ca. 12,50 Meter) und die entlang der M. Straße vorhandenen Gebäude (u. a. Gebäude M. Straße 10 mit einer Firsthöhe von 12,15 Meter) fügt sich das Bauvorhaben ein. Hinzu kommt, dass auch das auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2555 im Jahr 2016 abgerissene Gebäude mit einer Firsthöhe von knapp 12 Meter noch mit zu der berücksichtigten Bebauung gehört und die Umgebung (nach-)prägt.

Auch hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebungsbebauung ein, in der es stärker und weniger stark ausgenutzte Grundstücke gibt. Die geplante Bauweise mit zwei Geschossen und Dachgeschoss (hier mit Spitzboden) ist mit den größeren Gebäuden in der Umgebung vergleichbar. Auch hier sind objektiv die von außen wahrnehmbaren Merkmale eines Gebäudes, wie z. B. seine Höhe entscheidend, und nicht die Anzahl der Vollgeschosse.

Nicht zu den Kriterien des Einfügens gehören dagegen die Zahl der Wohnungen oder auch die von den Petenten beanstandete Möglichkeit, von dem zu errichtenden Bauvorhaben in andere Grundstücke Einsicht zu nehmen.

Auch das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme als Bestandteil des Einfügens wird hier nicht verletzt. Die Verwirklichung des genehmigten Bauvorhabens ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht mit unzumutbaren Nachteilen für die Petenten verbunden.

Gegen die Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme spricht zunächst, dass die Abstandsflächen eingehalten sind. Dies gilt insbesondere für das Gebäude Haus B. Auch hier sind die Abstandsflächen eingehalten, der absolute Gebäudeabstand (Abstand zwischen den Gebäuden) ist mit ca. 11 Meter sogar deutlich größer.

Von den geplanten Mehrfamilienhäusern geht keine erdrückende bzw. erschlagende Wirkung aus. Eine solche Wirkung kommt nur bei übergroßen Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht. Auch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung wird selbst das Nebeneinander einer dreigeschossigen Bebauung und einer eingeschossigen Bebauung, auch bei geringem Abstand, noch nicht als „eine erdrückende Wirkung erzeugend“ beurteilt. Dass das Vorhaben die bislang vorhandene Situation verändert oder dem Nachbarn unbequem ist, reicht für eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots nicht aus.

Die Petenten tragen außerdem vor, dass durch das Vorhaben der Eigentumswert ihrer Immobilien gemindert werde und sie sich in ihrer Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt fühlen.

Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung entscheiden für sich genommen nicht darüber, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Einen Anspruch des Einzelnen, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es im Baurecht nicht.

Das gilt auch für die Wohn- und Lebensqualität bzw. die erwarteten Einblickmöglichkeiten in ihre Grundstücke, von denen sich die Petenten aufgrund des geplanten Vorhabens beeinträchtigt sehen. In diesem Zusammenhang gibt es auch keine Belege dafür, dass von der künftigen Nutzung des Bauvorhabens unzumutbare Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ausgehen könnten.

Auch Anhaltspunkte, die bauordnungsrechtliche Verstöße begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Soweit die Petenten eine mangelnde Zahl oberirdischer Stellplätze und die Tiefgarageneinfahrt beanstanden, ist Folgendes festzustellen:

Mit den geplanten 30 Stellplätzen in der Tiefgarage werden mehr als die 20 nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO bauordnungsrechtlich geforderten Stellplätze hergestellt und so dem Parkierungsdruck auf den öffentlichen Verkehrswegen entgegengetreten. Ein Anspruch auf Anlegung oberirdischer Stellplätze besteht nicht. Im Übrigen ist weder belegt noch begründet, dass mit der Tiefgaragenzufahrt eine gefährliche Verkehrssituation geschaffen wird.

Nach § 54 Absatz 4 LBO hat die Baurechtsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen. Das Einvernehmen kann nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Das Einvernehmen wurde durch den Gemeinderat der Gemeindeverwaltung mit der Begründung versagt, dass das Gebäude Haus B für zu hoch empfunden wurde und die Erschließung über die M. Straße erfolgen solle. Dazu ist Folgendes festzustellen:

Da sich das Vorhaben – wie oben ausgeführt – in die Umgebungsbebauung einfügt, hat der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Das Einvernehmen wurde somit zu Unrecht versagt und war zu ersetzen.

Hinsichtlich der Erschließung der Tiefgarage kann ein Bauherr sich zu Recht für die günstigste Möglichkeit entscheiden, die mit der gewählten Lösung mit Zufahrt an der niedrigsten Grundstücksseite gegeben ist.

Dem Petenten, der Widerspruch gegen die Baugenehmigung erhoben hat, steht es frei, nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens die Baugenehmigung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

11. Petition 16/584 betr. Rückzahlung von Bezügen

Der Petent begehrt Auskunft darüber, warum er zur Rückzahlung von Bezügen verpflichtet sei, obwohl andere ihre Schulden auch nicht zurückzahlten. Darüber hinaus möchte er wissen, ob ein Beamter nach seinem Ausscheiden noch drei Monate weiter sein Gehalt bekomme oder ob es diese Regelung nicht mehr gebe.

I. Sachverhalt

Der Petent, ein früherer Realschullehrer, erhält Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 13. Er wäre mit Ablauf des 31. Juli 2014 in den gesetzlichen Ruhestand getreten, hatte aber einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestands bis zum 31. Juli 2015 gestellt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Nachdem er dann dauerhaft dienstunfähig war, wurde er auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses vom 2. Oktober 2014 mit Ablauf des Monats November 2014 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Ab dem 1. Dezember 2014 hatte der Petent keinen Anspruch mehr auf Besoldung nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW), sondern lediglich Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW).

Wegen eines technischen Fehlers bei der Umsetzung der Ruhestandsverfügung wurden dem Petenten jedoch weiterhin die vollen Besoldungsbezüge sowie ein Zuschlag bei Hinausschieben der Altersgrenze überwiesen. Die Fehlerhaftigkeit der Zahlung hatte das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) im April 2015 festgestellt. Die Zahlung der Besoldung wurde ab dem Bezugsmonat Juni 2015 eingestellt.

In den Monaten Dezember 2014 bis Mai 2015 entstand eine Überzahlung an aktiven Dienstbezügen in Höhe von insgesamt 29.255,63 Euro. Dieser Überzahlung wurde im Monat Juni 2015 zunächst der Anspruch auf Nachzahlung von Versorgungsbezügen in Höhe von 22.981,76 Euro gegengerechnet. Die noch

verbliebene Differenz in Höhe von 6.273,87 Euro wird durch ratenweise Aufrechnung mit dem laufenden Anspruch auf Versorgungsbezüge einbehalten.

Das LBV hat den Petenten mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 über den noch offenen Rückforderungsbetrag in Höhe von 3.076,42 Euro informiert. Nach weiterem Schriftwechsel hat das LBV mit Schreiben vom 12. Januar 2016 eine Rückzahlung in monatlichen Raten von 200 Euro festgesetzt. Auf seine Nachfrage wurde dem Petenten mit Schreiben vom 10. November 2016 mitgeteilt, dass noch ein Betrag in Höhe von 1.276,42 Euro offen sei und dass die Rückforderung mit dem Einbehalten der Schlussrate in Höhe von 76,42 Euro im Abrechnungsmonat Juni 2017 ende.

In dem Schreiben an den Petitionsausschuss trägt der Petent vor, er könne nicht verstehen, warum er zurückzahlen müsse, obwohl andere, die wesentlich finanzstärker seien, nicht zurückzahlen müssten. Die Tatsache, dass Personen, die betrogen hätten, nicht zurückzahlen müssten, empfindet der Petent im Hinblick auf Artikel 3 Grundgesetz (GG), wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien, als große Ungerechtigkeit.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Absatz 2 LBesGBW endet der Anspruch auf Besoldung mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Im Fall des Petenten ist der Besoldungsanspruch im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats November 2014 erloschen. Der Petent hatte ab dem 1. Dezember 2014 nur noch Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem LBeamtVGBW. Die Besoldungsbezüge, die wegen eines technischen Fehlers in den Monaten Dezember 2014 bis Mai 2015 ohne rechtlichen Grund weitergezahlt wurden, sind unter Beachtung der Verjährungsfristen zurückzufordern. Die Rückforderung richtet sich nach § 15 Absatz 2 LBesGBW und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Dabei steht es der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Mangel des rechtlichen Grundes offensichtlich, wenn der Empfänger ihn nur deshalb nicht erkannt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat. Nach diesem Maßstab musste der Petent den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kennen; denn es ist offensichtlich, dass nach einer Zuruhesetzung kein Anspruch mehr auf volle Dienstbezüge, sondern „nur“ noch auf Ruhegehalt besteht. Verjährung ist ebenfalls noch nicht eingetreten. Der Petent ist zur Rückzahlung der ohne Rechtsgrund gezahlten Besoldungsbezüge verpflichtet.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Artikels 3 GG liegt nicht vor, denn der Gleichheitssatz ist bereicherspezifisch anzuwenden. Für den Bereich des

Besoldungs- und Versorgungsrechts regeln § 15 Absatz 2 LBesGBW und § 5 Absatz 2 LBeamtVGBW die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge.

Die Frage des Petenten, ob es stimme, dass ein Beamter nach seinem Ausscheiden noch drei Monate weiter sein Gehalt bekomme oder ob es diese Regelung nicht mehr gebe, wird wie folgt beantwortet:

Nach § 18 Absatz 2 LBeamtVGBW erhalten Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt wurde und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden. In den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können nur die in § 42 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Beamten. Der Petent gehört nicht zu diesem Personenkreis.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

12. Petition 16/920 betr. Beschwerde über die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der Polizei sowie insbesondere über die Polizeibeamten eines Polizeipräsidiums.

II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, er habe trotz seiner „drei Rechtsmittel/Beschwerden/Petition“ bis heute keine Reaktion erhalten. Der schwer verständliche Vortrag der einzelnen Sachverhalte lässt sich drei polizeilichen Ermittlungsverfahren zuordnen, die aufgrund von Strafverfahren wegen Beleidigung gegen den Petenten geführt wurden.

Ermittlungsverfahren 1:

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 stellten eine Mitarbeiterin sowie ihr Dienstvorgesetzter des Kreissozialamts Strafantrag gegen den Petenten wegen Beleidigung. Die Beschwerden gegen die diesbezüglichen polizeilichen Ermittlungen wurden in der Petition 15/4385 (Landtagsdrucksache 15/6801, lfd. Nr. 13) abschließend behandelt.

Ermittlungsverfahren 2:

Der Petent beschwerte sich mit undatiertem Schreiben, das am 5. September 2016 beim Polizeipräsidium einging, im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren über einen Polizeibeamten. Auch in diesem Verfahren war der Petent wegen Beleidigung von einem Mitarbeiter des Landratsamts angezeigt worden. Den Ausführungen des Petenten

zufolge habe sich der Polizeibeamte im Rahmen der Ermittlungen nicht um „feste Beweise gekümmert und bemüht“. Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Beschwerde des Petenten bereits bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Da sich die Beschwerde auf die Überprüfung polizeilicher Maßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens bezog, wurde die Beschwerde vom Polizeipräsidium an die Staatsanwaltschaft übersandt. Der Petent erhielt mit Schreiben vom 20. September 2016 eine Abgabenericht.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft wurde die strafrechtliche Ermittlungsakte mit dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls an das Amtsgericht weitergeleitet. In der Folge stellte der Petent diverse Befangenheitsanträge beim Amtsgericht, die von dort abgelehnt wurden.

Ermittlungsverfahren 3:

Dieses Ermittlungsverfahren wurde aufgrund einer Strafanzeige des Landrats vom 23. November 2016 gegen den Petenten wegen Beleidigung geführt. In diesem Zusammenhang bringt der Petent vor, er sei auf den 19. Dezember 2016 von einem Polizeibeamten vorgeladen worden. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 hat sich der Petent über die Vorladung beschwert sowie einen Befangenheitsantrag gegen den Polizeibeamten gestellt. Die polizeiliche Ermittlungsakte wurde am 10. Januar 2017 zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft übersandt.

Zwischenzeitlich wurden bei der Staatsanwaltschaft alle aktuell anhängigen Strafverfahren gegen den Petenten unter einem Aktenzeichen zusammengeführt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Polizei ist gemäß §§ 163, 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, Ermittlungen zu führen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen und – wie vorliegend in allen drei Sachverhalten wegen Beleidigung – die etwa notwendigen Strafanträge (§ 158 StPO) gestellt werden.

Die Vorlage der Verfahren an die Staatsanwaltschaft durch das Polizeipräsidium sowie die Weiterleitung der Beschwerde des Petenten im September 2016 (Ermittlungsverfahren 2) an die Staatsanwaltschaft erfolgten korrekt und sind nicht zu beanstanden. Denn die Staatsanwaltschaft hat im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine umfassende Leitungs- und Kontrollfunktion – sogenannte Sachleitungskompetenz – und übt in diesem Rahmen auch die rechtliche Kontrolle über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus.

Die vom Petenten genannte Vorladung auf den 19. Dezember 2016 erfolgte im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen aufgrund eines Strafantrags des Landrats (Ermittlungsverfahren 3). Nach § 163 a StPO ist der Beschuldigte in einem Strafverfahren spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind daher nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

13. Petition 16/790 betr. Elektronische Einreichung von Beihilfeanträgen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) verpflichtet wird, Beihilfeanträge auch online entgegenzunehmen und dass ihm die für den Postversand seiner Beihilfeanträge entstandenen und gegebenenfalls noch künftig entstehenden Portokosten erstattet werden.

II. Sachverhalt

Der Petent ist als Versorgungsempfänger eines Mitglieds des KVBW beihilfeberechtigt. Er gehört dabei zu den Personen, für die der KVBW die Beihilfeanträge nach der vom Bund erlassenen Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) und nicht nach der vom Land Baden-Württemberg erlassenen Beihilfeverordnung bearbeitet.

Mit E-Mail vom 10. November 2016, 28. November 2016 und 19. Dezember 2016 erkundigte sich der Petent beim KVBW, ob und auf welche Weise Beihilfeanträge elektronisch mit eingescannten Belegen eingereicht werden können und bis wann die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Er bat zudem um Mitteilung, wie er die entstehenden Portokosten für die Einreichung der schriftlichen Beihilfeanträge geltend machen könne. Mit Datum vom 14. November 2016, 30. November 2016 und 21. Dezember 2016 erging an den Petenten die Auskunft, dass eine elektronische Antragstellung beim KVBW derzeit noch nicht möglich ist, die Vorbereitungen hierfür aber laufen. Derzeit kann ein Beihilfeantrag inklusive der entsprechenden Belege nur auf dem Postweg oder per Telefax übermittelt werden. Die dabei entstehenden Kosten (Porto, Faxgebühren) sind nicht beihilfefähig.

III. Rechtliche Würdigung

Der KVBW ist gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und unterliegt nach § 31 GKV der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Nach § 14 Nummer 3 GKV obliegt dem KVBW die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen ent-

sprechenden Regelungen an Versorgungsempfänger der Mitglieder.

Angehörige des KVBW sind auch die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen. Für Geldleistungen und geldwerte Leistungen und die Versorgung gelten nach § 5 Absatz 1 der Dienstordnung, die für den Petenten maßgeblich ist, die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Bundes entsprechend und damit auch die Bundesbeihilfeverordnung.

Die Beihilfe wird gemäß § 51 Absatz 3 BBhV auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der beihilfeberechtigten Person bei der Festsetzungsstelle gewährt. Die dem Antrag zugrunde liegenden Belege sind der Festsetzungsstelle als Zweitschrift oder in Kopie mit dem Antrag oder gesondert vorzulegen. Sofern die Festsetzungsstelle dies zulässt, können auch die Belege elektronisch übermittelt werden. Die Festsetzungsstelle kann einen unterschriebenen Beihilfeantrag in Papierform verlangen.

§ 51 Absatz 3 BBhV ermöglicht die elektronische Beihilfebearbeitung einschließlich der elektronischen Belegübermittlung und Bescheidversendung. Aus der Vorschrift ergibt sich kein Anspruch der beihilfeberechtigten Person auf eine bestimmte Verfahrensgestaltung. Die Dispositionsfreiheit obliegt der jeweiligen Festsetzungsstelle (vgl. Nummer 51.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung – BBhVVwV).

Auch aus anderen Vorschriften ergibt sich keine Verpflichtung für den KVBW, Beihilfeanträge und die dazugehörigen Belege elektronisch entgegenzunehmen zu müssen.

Der KVBW ist aber bestrebt, seinen Mitgliedern künftig eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen und trifft bereits die entsprechenden Vorbereitungen. Die Umsetzung ist jedoch an umfangreiche rechtliche (insbesondere auch datenschutzrechtliche) und technische Voraussetzungen geknüpft. Im Fokus des KVBW steht derzeit die Entwicklung einer entsprechenden „Beihilfe-App“ für das Jahr 2018. Sobald eine elektronische Antragstellung möglich ist, wird der KVBW die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger hierüber in geeigneter Weise informieren. Bis dahin steht den Beihilfeberechtigten nur der Postweg zur Verfügung; auch eine Antragstellung per Telefax ist möglich und entspricht den einschlägigen Formvorschriften.

Bei der Gewährung von Beihilfe ist der KVBW an die geltenden Beihilfevorschriften gebunden. Aufwendungen sind nur dann beihilfefähig, soweit die Vorschriften dies vorsehen. Eine Rechtsgrundlage für den Ersatz von Portokosten für den Versand von Beihilfeanträgen ist weder im Bundes- noch im Landesrecht enthalten. Dies gilt auch für Telekommunikationsdienstleistungen bei elektronischer Antragstellung. Entsprechende Aufwendungen sind deshalb nicht beihilfefähig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wacker

14. Petition 16/802 betr. Justizvollzug

Mit seiner Eingabe wendet sich der Petent gegen die in der Justizvollzugsanstalt bestehenden Regelungen zum Erwerb von Büchern (1.). Des Weiteren moniert er die Bezeichnung des für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Gefangenen verwendeten EDV-Fachverfahrens (2.). Abschließend macht er geltend, dass der für ihn zuständige Vollzugsleiter ihm „Unrecht angetan“ habe (3.), indem er seinen Anspruch auf rechtliches Gehör eingeschränkt (a.) und ihm vollzugsöffnende Maßnahmen verwehrt habe (b.).

Zu 1.:

Nach Mitteilung der Regierung können Gefangene in der betroffenen Justizvollzugsanstalt Bücher, auch Fach- und Sachliteratur, nur über den Online-Verbandhandel Amazon sowie den Otto-Versand beziehen. Die Abwicklung der Bestellungen erfolgt hierbei über eine Firma, welche auch den übrigen Gefangeneneneinkauf in der Justizvollzugsanstalt durchführt. Die Beschränkung auf wenige, zuverlässige Bezugsquellen ist aus Gründen der Sicherheit der Justizvollzugsanstalt erforderlich.

Inwieweit die Auswahl an erhältlichen Büchern durch diese Vorgehensweise erheblich eingeschränkt sein sollte, ist nicht ersichtlich. Allein der Anbieter Amazon hatte im Jahr 2016 laut einer Untersuchung von Marketplace Analytics vom Januar 2017 ca. 28 Millionen deutschsprachige Bücher sowie ca. 24,6 Millionen fremdsprachige Bücher im Sortiment. Laut einer Analyse des Börsenblatts vom Mai 2014 zeichnete Amazon sich im Jahr 2013 für ca. 80 Prozent des deutschen Online-Buchhandels verantwortlich. Hinzu kommt noch das Angebot des Otto-Versands.

Die Abwicklung der Bestellungen über eine weitere Firma ist aus organisatorischen Gründen geboten. Schon allein aufgrund der Größe der Justizvollzugsanstalt ist es erforderlich, dass Bestellungen gesammelt und sodann gebündelt vorgenommen werden. Die Firma, die sich auch für den übrigen Gefangeneneneinkauf in der Justizvollzugsanstalt verantwortlich zeichnet, verfügt über die hierfür notwendige Organisationsstruktur.

Die geschilderte Praxis hat sich laut Ministerium in der Vergangenheit bewährt und bietet allen Gefangenen hinreichende Möglichkeiten, die gewünschten Waren zu beziehen. Die Firma hat in der Vergangenheit die Warenbestellungen zuverlässig und ordnungsgemäß abgewickelt. Es ist nicht auszuschließen, dass es im Einzelfall zu einer längeren Wartezeit gekommen sein könnte. Der Petent hat jedoch nicht im Ein-

zelen aufgelistet, bei welchen Bestellungen es zu verlängerten Wartezeiten gekommen sein soll. Auch ist nicht ersichtlich, ob es sich um gängige Fachliteratur handelte oder um Spezialliteratur, bei der üblicherweise längere Lieferfristen anfallen können.

Zu 2.:

Die in der Justizvollzugsanstalt, sowie allen weiteren Justizvollzugsanstalten des Landes, seit mehreren Jahren für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Gefangenen verwendete EDV-Fachanwendung trägt den Namen „Informationssystem-Vollzug“. Nach Angaben der Regierung zutreffend ist, dass in der Fachanwendung selbst sowie im Sprachgebrauch innerhalb der Justizvollzugsanstalten häufig das Akronym „IS-Vollzug“ verwendet wird. Dieses steht in keinerlei Zusammenhang mit der Terrororganisation „Islamischer Staat“, für die sich das gleiche Akronym eingebürgert hat, was für die Allgemeinheit der Gefangenen auch offensichtlich ist. Diesbezügliche Beschwerden von anderen Gefangenen sind nicht bekannt. Eine nachträgliche Änderung der Bezeichnung wäre mit nicht unerheblichem Programmieraufwand und Kosten in unbekannter Höhe verbunden.

Dass die Verwendung des Akronyms einen wie auch immer gearteten Einfluss auf Bedienstete des Strafvollzugs haben könnte, ist jedoch – wie eine damit verbundene Diffamierung von Gefangenen – völlig fernliegend.

Zu 3.:

a) Laut Justizministerium ist es zutreffend, dass am 22. November 2016 eine Disziplinarmaßnahme gegen den Petenten durch den zuständigen Vollzugsleiter ausgesprochen wurde. Der Petent wurde zuvor im Rahmen des durchzuführenden Disziplinarverfahrens gemäß § 85 Abs. 1 JVollzGB III angehört. Wie von ihm selbst ausgeführt, wendete er sich in dieser Angelegenheit bereits an das Landgericht. Die dortige Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 8. Februar 2017 die Erledigung der Hauptsache festgestellt und im Rahmen der zu treffenden Kostenentscheidung ausgeführt, dass die Disziplinarmaßnahme „im Ergebnis rechtsfehlerfrei“ ergangen war. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde folglich nicht verletzt.

b) Soweit der Petent vorträgt, dass ihm in einer anderen Justizvollzugsanstalt ein sehr positives Vollzugsverhalten beschieden worden sei und es dort keine Auffälligkeiten gegeben habe, steht dies nach Mitteilung des Ministeriums im Widerspruch zur letzten in dieser Justizvollzugsanstalt vorgenommenen Fortschreibung des Vollzugsplans des Petenten vom 21. Mai 2016. Dort wurde unter anderem festgehalten, dass der Petent sich auf dem Stockwerk zuweilen „frech“ und „fordernd“ verhalten habe, was auch zu mehreren Disziplinarmaßnahmen wegen Weisungsverstößen und distanzlosem Verhalten gegenüber Bediensteten geführt habe. Weiter-

hin wurde als wesentliches Ergebnis der Konferenz festgehalten, dass die Zulassung zum offenen Vollzug widerrufen werden musste.

Der Antrag des Rechtsanwalts des Petenten auf Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen vom 29. November 2016 wurde im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz am 22. Dezember 2016 besprochen. Hierbei wurde festgehalten, dass dem Antrag aufgrund bestehender Missbrauchsgefahr nicht entsprochen werden kann. Maßgeblich hierfür war der bisherige strafrechtliche Werdegang des Petenten, sein bisheriges Vollzugsverhalten sowie der unzureichende Behandlungsstand im Hinblick auf die bestehende Gewaltproblematik. Die Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training hatte der Petent abgelehnt. Um ihm weiterhin eine Perspektive für eine vorzeitige Entlassung zu bieten, wurden ihm therapeutische Gespräche mit dem dortigen Psychologischen Dienst nahegelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Entscheidung des zuständigen Behandlungsteams und nicht etwa um eine alleinige Entscheidung des Vollzugsleiters handelte.

Ergänzend wird angemerkt, dass auch der Petent letztendlich wohl sein Fehlverhalten einsah, da er sich bei seiner Entlassung schriftlich bei dem zuständigen Vollzugsleiter entschuldigte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

15. Petition 16/876 betr. Kommunalwesen, Wählbarkeit zum Bürgermeister

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Rechtsänderung mit dem Ziel, dass man mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum Bürgermeister wählbar ist.

II. Rechtliche Würdigung

In Baden-Württemberg ist nach § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung u. a. Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Bürgermeister, dass die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr und noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben. In den anderen Flächenbundesländern bestehen unterschiedliche Mindestaltersgrenzen zwischen 18 und 25 Jahren.

Das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthalten keine speziellen Vorgaben für das Amt des Bürgermeisters. Wie die Wahl zum Bürgermeister geregelt wird, liegt in der Entscheidungskompetenz des Landesgesetzgebers, der hierbei einen großen Gestaltungsspielraum hat. Dabei ist europäisches Recht zu beachten. Nach der Richt-

linie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters nur zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (Artikel 6 der Richtlinie). Dies kann insbesondere die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung einschließen (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie).

Die Festlegung einer Mindestaltersgrenze für Bürgermeister ist unter Zugrundelegung der genannten Kriterien sachlich gerechtfertigt. Der Bürgermeister hat in der baden-württembergischen Kommunalverfassung eine herausgehobene Stellung als selbstständiges Verwaltungsorgan der Gemeinde, das dem Gemeinderat unabhängig gegenübersteht. Er ist zugleich Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Verwaltung, vertritt die Gemeinde nach außen und ist außerdem für die Erledigung zahlreicher, fachgesetzlich geregelter Verwaltungsaufgaben zuständig. Im Hinblick auf die Aufgaben und die Verantwortung, die mit dem Amt des Bürgermeisters verbunden sind, ist zur Wahrnehmung dieses Amtes eine gewisse Reife und Lebenserfahrung erforderlich. Dem trägt die angemessene Mindestaltersgrenze von 25 Jahren Rechnung. Damit wird auch berücksichtigt, dass für das Amt des Bürgermeisters keine bestimmte Schulbildung, Berufsausbildung oder Berufspraxis verlangt wird.

Die Mindestaltersgrenze von 25 Jahren gilt seit Bestehen des Landes Baden-Württemberg. Sachliche Gründe für eine Absenkung der Altersgrenze sind nicht ersichtlich. Die ständig komplexer werdende Gesellschaft stellt auch immer höhere Anforderungen an das Amt des Bürgermeisters. Neben Fachwissen sind zunehmend Fähigkeiten zur Steuerung, Moderation, Gesprächsführung, Mitarbeiterführung usw. gefragt, also gerade Eigenschaften, die man in der Regel erst mit einer gewissen Lebenserfahrung erwirbt. Überzeugende Argumente für eine Absenkung der Wählbarkeitsaltersgrenze auf 18 Jahre werden auch von dem Petenten nicht vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

16. Petition 16/991 betr. Verfassungsschutz u. a.

Der Petent begehrt die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Verantwortlichen einer türkischen Tageszeitung in Deutschland, ihre Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden und Landeskriminalämter sowie die Einleitung eines Verbotsverfahrens.

Die Zeitung ist eine türkischsprachige, der türkischen Regierung nahestehende Tageszeitung.

Die Vorwürfe des Petenten gegen die Zeitung beziehen sich auf den Zeitraum Januar bis März 2017. Der Petent trägt vor, dass sich die Zeitung in diesem Zeitraum in ihrer Berichterstattung aufgrund der kritischen Haltung der Bundesregierung zu den Entwicklungen in der Türkei wie auch zu den Wahlkampfauftritten von Politikern der türkischen Regierungspartei „Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“ (AKP) in Deutschland feindselig zur Bundesrepublik Deutschland geäußert und deutsche Politiker verunglimpft habe z. B. durch Vergleiche zwischen Angela Merkel und Adolf Hitler sowie entsprechende Fotomontagen.

Nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuleiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Der hinreichende Anfangsverdacht zur Einleitung eines Strafverfahrens muss sich aus konkreten Tatsachen ergeben. Bei der Prüfung des Anfangsverdachts ist festzustellen, ob eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung vorliegen könnte. Die Prüfung des Anfangsverdachts erfolgt somit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. In der Petition werden keine Tatsachen benannt, die auf einen hinreichenden Anfangsverdacht hinweisen. Daher scheiden Ermittlungen durch die Polizei aus.

So trägt der Petent vor, dass durch die Tageszeitung die „Bundesrepublik Deutschland und die Staatsorgane [...] beschimpft“ werden. Soweit der Petent der Auffassung ist, von ihm in seiner Petition nicht näher bezeichnete Inhalte dieser Tageszeitung erfüllten den Tatbestand eines Strafgesetzes, wird empfohlen, bei einer der nach § 158 Strafprozessordnung für die Entgegennahme von Strafanzeigen zuständigen Stellen, wie z. B. Staatsanwaltschaft oder Polizei, unter Benennung des konkreten Inhalts und des Erscheinungsdatums der Ausgabe der Tageszeitung Strafanzeige zu erstatten. Die zuständige Staatsanwaltschaft wird dann unter Berücksichtigung der bei Äußerungsdelikten regelmäßig zu beachtenden verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit entscheiden, ob konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die geeignet sind, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu rechtfertigen.

Ähnliches gilt für die Einleitung eines Vereinsverbotsverfahrens durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Denn unabhängig davon, ob es sich im vorliegenden Fall überhaupt um eine Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes handelt, scheidet die Einleitung eines Verbotsverfahrens bereits an der fehlenden örtlichen Zuständigkeit, da für das Verbot von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, deren Organisation oder Tätigkeit sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, der Bundesminister des Innern zuständig ist.

Ebenso wenig kommt die Beobachtung der Tageszeitung durch das LfV in Betracht. Voraussetzung für die Beobachtung eines Personenzusammenschlusses durch das LfV ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte

dafür vorliegen, dass deren Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes gerichtet sind oder andere hochwertige Rechtsgüter gefährden (vgl. § 3 Abs. 2 Landesverfassungsschutzgesetz). Da die Zeitung bundesweit vertrieben wird und somit kein reiner Bezug zu Baden-Württemberg gegeben ist, dürfte eine Beobachtung zuvörderst eine Angelegenheit der Bundesbehörden sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

17. Petition 16/1377 betr. Verkehrswesen, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Gegenstand der Petition:

Der Petent fordert die Erweiterung bzw. Verlängerung der Buslinie 53 in G., um die Möglichkeit zu bekommen, das Einkaufsgebiet N. zu erreichen. In ergänzenden Unterlagen weist er zudem darauf hin, dass eine fußläufige Erreichbarkeit des Gebietes für (Geh-)Behinderte durch einen fehlenden barrierefreien Ausbau einer Unterführung nicht gegeben ist.

Sachverhalt:

Das Stadtbusliniennetz der Stadt ist gut ausgebaut. Es umfasst mehrere Linien, die das Stadtgebiet erschließen. Alle wichtigen Einrichtungen zur täglichen Nahversorgung sind an das Stadtbusliniennetz angeschlossen. Die einzelnen Haltepunkte sind überwiegend barrierefrei ausgebaut.

Eine Verlängerung der Linie 53 mit einer „Schleifenfahrt“ zum Einkaufsgebiet N. erscheint fachlich nicht sinnvoll, da das Gebiet über die Linien 55 und 56 an den ÖPNV angebunden ist.

Die Fußgängerunterführung an der Bundesstraße B 466 auf Höhe der Haltestelle N. (Linie 55, 56) ist aber nicht barrierefrei ausgebaut. Insofern ist für (geh-)behinderte ÖPNV-Nutzer das Gebiet nicht zugänglich.

Beurteilung des Falles:

Ein barrierefreier Ausbau der Fußgängerunterführung, die sich in der Baulast des Bundes befindet, erscheint zwar wünschenswert, löst aber das grundlegende Problem der fußläufigen Erreichbarkeit der Einkaufsmärkte im Gebiet N. nicht vollständig auf, da die verschiedenen Märkte sich in einer Fußwegdistanz von 250 m bis 500 m zur Bushaltestelle befinden – ein weiter Weg für Menschen mit (Geh-)behinderung, die ihre Einkäufe transportieren.

Deshalb wäre eine direkte und innere Erschließung des Einkaufs- (und Gewerbegebietes) N. durch den ÖPNV zu bevorzugen. Die Entscheidung hierfür liegt beim zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV.

Da das Land weder Aufgabenträger für den ÖPNV ist, noch Baulastträger für die betreffende Unterführung, hat es keine Einflussmöglichkeiten auf das vorgetragene Anliegen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Linie 53 den Stadtkern erschließt, wodurch zahlreiche Geschäfte und Einkaufszentren zur Erledigung der täglichen Nahversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln problemlos von Montag bis Freitag im Halbstundentakt und an Samstagen im Stundentakt erreichbar sind, häufig auch barrierefrei.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

18. Petition 16/1380 betr. Rundfunkwesen

Der Petent begehrt eine gesetzliche Regelung dahingehend, dass alle Fernsehkanäle und Radiostationen Datum, Zeit, Ort und Quelle des gezeigten Fremdmaterials einblenden müssen. Der Petent verspricht sich davon eine fundiertere Möglichkeit der Meinungsbildung und ist der Ansicht, dass dadurch Falschinformationen verhindert werden könnten.

Dem Staatsministerium, welches um Stellungnahme zur Petition gebeten wurde, liegen keine eigenen Erkenntnisse zu einem insgesamt unangemessenen Umgang mit Fremdmaterial vor, der eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen erfordern würde.

Von der Forderung des Petenten wäre sowohl der private als auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk betroffen, weshalb das Staatsministerium hierzu sowohl die Landesanstalt für Kommunikation als auch den SWR um Stellungnahme gebeten hat. Von beiden Seiten wird die Einführung einer solchen Regelung abgelehnt.

Der SWR hat zum Vorschlag des Petenten unter anderem wie folgt Stellung genommen:

„Die Übernahme von Fremdmaterial erfolgt in der Praxis auf unterschiedliche Weise. Im Regelfall erwirbt der Rundfunkveranstalter durch Lizenzierung die entsprechenden Rechte an dem Fremdmaterial, welches nach journalistischen und redaktionellen Gesichtspunkten eingesetzt und weiterverarbeitet wird. Dadurch gelangt das Material in den Programmbestand des Rundfunkveranstalters. Des Weiteren erlaubt das Urheberrecht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Zitieren aus fremden Beiträgen (§ 51 UrhG). Zudem kann in der Praxis ausnahms-

weise auch kostenlos oder verbilligt angebotenes Schnittmaterial verwendet werden, wobei es hierfür (im SWR) allerdings strenge inhäusige Regularien gibt (insbesondere genaue Prüfung auf journalistische Verträglichkeit im Einzelfall).

Dort, wo journalistisch geboten oder rechtlich gefordert, erfolgt eine klare Quellenangabe, etwa durch Einblendung des betreffenden Rechteinhabers bzw. Urhebers.

Beim Einsatz von Fremdmaterial liegt immer eine plausible, fundierte redaktionelle Begründung für die Verwendung des Materials vor. Die technische und inhaltliche Qualität des Materials hat den redaktionellen Bedürfnissen und Standards des Rundfunkveranstalters zu entsprechen. Fremdmaterial wird routinemäßig auf seine Authentizität hin überprüft, oder bei unklarer Quellenlage dieses transparent gemacht. Zudem ist entscheidend, dass seitens des Dritten keine Bedingungen an die Verwendung des Materials geknüpft sind. Maßgebend ist das ausschließliche redaktionelle Ermessen des Rundfunkanbieters.

Ergänzend wäre noch für den Hörfunk anzumerken, dass die ‚Einblendung‘ von Datum, Zeit, Ort und Quelle keinen Sinn macht. Die bereits geltenden journalistischen Regeln verlangen, dass Fremdmaterial (zum Beispiel im Rahmen der An- oder Abmoderation) als solches kenntlich gemacht wird. Die vom Petenten geforderte, sehr ausführliche Nennung von Informationen wäre vom Publikum beim Hören allerdings kaum zu erfassen (Reizüberflutung) und würde deshalb die eigentliche Berichterstattung verunmöglichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die bestehenden Instrumente im Umgang mit Fremdmaterial bewährt haben und Regelungen nach bestehendem Recht ausreichend sind. Weiterreichende gesetzesspezifische Regelungen wären nicht nur nicht praktikabel, sondern würden auch die Programmfreiheit einschränken. Die Vielfalt der Konstellationen ist zu groß, um diese etwa durch eine zentrale Norm regeln zu können. Der derzeit in den Medienunternehmen praktizierte Umgang auf Basis redaktioneller Sorgfaltspflichten ist ausreichend wirksam und effektiv.“

Auch die Landesanstalt für Kommunikation weist in ihrer Stellungnahme unter anderem darauf hin, dass die Regelung praktisch dazu führen würde, dass Fernsehprogramme nicht mehr sehbar und Hörfunkprogramme nicht mehr hörbar wären. Das Gros des Sendematerials sei nicht vom Sender selbst hergestellt, sondern von dritter Seite produziert. Man müsse sich nur vorstellen, eine Radiostation, die Musik spielt, müsste Datum und Ort der Musikproduktion sowie die Plattenfirma nennen, bei der der Sänger unter Vertrag sei. Bei verständiger Auslegung gehe es dem Petenten deshalb wohl nur um aktuellen „harten“ Journalismus, also insbesondere um Berichterstattung und Informationssendungen.

Hierzu hat die Landesanstalt für Kommunikation weiter wie folgt Stellung genommen:

„Hier ist es bereits jetzt gelebter Bestandteil der journalistischen Grundsätze, im Rundfunk darauf hinzu-

weisen, ob ein Gespräch/Interview aufgezeichnet wurde, von welchem Ort der Bericht stammt und die Quelle anzugeben, wenn Fremdmaterial, etwa von einem anderen Sender, ausgestrahlt wird.

Im Rahmen der journalistischen Verantwortung erfolgen diese Angaben insbesondere dann, wenn sich etwa aus der zeitlichen Aufzeichnung, dem Ort der Aufnahme oder der Quelle Relevanz ergeben kann, etwa, weil bei einer Übernahme von Sendematerial eines ausländischen Senders die journalistische Eigenrecherche nur eingeschränkt durchlaufen werden konnte.“

Die bestehende journalistische Verantwortung lege es den Sendern auf, auch Fremdmaterial redaktionell auf Richtigkeit zu recherchieren. Diese journalistischen Sorgfaltspflichten würden von den Aufsichtsgremien im Dualen Rundfunksystem laufend und auch anlassbezogen überprüft. Es zeigten sich nach Auffassung der Landesanstalt für Kommunikation keine Anhaltspunkte für einen problematischen Umgang mit Fremdmaterial.

Die Landesanstalt für Kommunikation merkt sodann noch wie folgt an:

„Eine laufende gesetzliche Kennzeichnungspflicht würde ein grundsätzliches Misstrauen des Staates in die Arbeit des freien Journalismus dokumentieren und wäre sicherlich als übermäßiger Eingriff in die Presse- und Rundfunkfreiheit zu werten.

Zusammenfassend hat der Rundfunk im Dualen System in Deutschland in der Vergangenheit keinen Anlass für eine derartige Maßnahme geboten. Die Maßstäbe, die der Gesetzgeber in § 10 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag vorgegeben hat, sind ausreichend, greifen und entsprechen der überprüften Praxis. Sofern in Einzelfällen davon abgewichen wird, steht der Rundfunkaufsicht ein wirkungsvolles Instrumentarium zur Verfügung. Die gesellschaftspolitisch von interessierter Seite zunehmend bewusst gestreuten Zweifel an der Unabhängigkeit des Journalismus in Deutschland finden in der Realität keine Entsprechung.“

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Vorschlag des Petenten auf den ersten Blick zu mehr Transparenz zu führen scheint. Allerdings würde durch die stets verpflichtende Angabe von Datum, Zeit, Ort und Quelle von verwendetem Fremdmaterial eine „Flut“ von Informationen geriert, die diesem Ziel der Petition zuwiderlaufen würde. Bereits aus diesem Grund wird der Vorschlag des Petenten im Ergebnis als nicht zielführend erachtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

16. 11. 2017

Die Vorsitzende:
Böhlen